

EINGEGANGEN

14. Feb. 2003

Erl.....

LKV
KOPIE

VEREINBARUNG

zwischen der

Universitätsklinik Balgrist, Zürich
(nachfolgend Balgrist genannt)

und der

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
(nachfolgend Liechtenstein genannt)

betreffend

**stationäre Behandlung und Betreuung für die grund- und
überobligatorischversicherten Patientinnen und Patienten mit
liechtensteinischer Krankenversicherung**

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Balgrist behandelt und betreut die grund- und überobligatorischversicherten Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischem Krankenversicherungsrecht im Notfall oder auf Zuweisung in folgenden Bereichen:

- Patienten mit Para- und Tetraplegie jeder Aetiologie zur notfallmässigen Primärversorgung, Behandlung und Rehabilitation
- Para- und Tetraplegiker mit plegiebedingten Komplikationen, insbesondere Dekubitalulzera oder Affektionen des Urogenitalsystemes
- Patienten mit schweren, neurogen bedingten Deformitäten der Wirbelsäule
- Tetraplegiker zur operativen Verbesserung ihrer Arm- und Handfunktionen
- Patienten mit vom Zentralnervensystem ausgehenden chronischen, invalidisierenden Schmerzen zur diagnostischen und therapeutischen Anästhesie

2. Umfang der Leistungen

Der Balgrist garantiert dem Vertragspartner, dass er der Patientin oder dem Patienten die optimale individuelle ärztliche und pflegerische Behandlung und Betreuung gewährt und die Hospitalisierung für den grundversicherten Patienten in einem Mehrbettzimmer mit dem erforderlichen Komfort ermöglicht.

3. Aufnahmebereitschaft / Notfallversorgung

Die Patientinnen und Patienten aus Liechtenstein werden unabhängig des Zuweisers (Hausarzt, Spezialisten, Landesspital Vaduz, Drittspital oder Rettungsinstitution) im Notfall sofort und bei einem regulären Eintritt unmittelbar oder raschmöglichst aufgenommen. Der Balgrist garantiert einen fachärztlichen Notfalldienst rund um die Uhr.

4. Entschädigung für die Leistungen

Die Abgeltung der verschiedenen Leistungen sind im Anhang geregelt. Dieser und allfällige weitere erforderliche Anhänge sind ein integrierter Vertragsbestandteil.

5 Rechnungstellung und Zahlung

Der Balgrist stellt die Rechnung für die erbrachten Leistungen mit allen nachstehend erforderlichen Informationen zum behandelten Fall an die zuständige Krankenversicherung:

- Personalien
- Angaben zum Kostenträger
- Eintritt- und Austrittstermin
- Grund der Einweisung (Diagnose) und Zuweiser (Arzt oder Spital) sowie Art (Krankheit/Unfall) der Einlieferung
- Behandlungsart/Definition des Eingriffes

Die geleisteten Aufwendungen für die persönlichen Bedürfnisse werden den Patienten direkt in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen werden von der Krankenversicherung innert 30 Tagen nach Erhalt netto bezahlt.

6 Kostengutsprache

Weist sich ein Patient nach liechtensteinischem Krankenversicherungsrecht aus, kann der Patient jederzeit ohne eine Kostengutsprache für eine Dauer von maximal 14 Tagen aufgenommen werden. Für eine Verlängerung oder eine spätere Rehospitalisation ist eine Kostengutsprache unter Angabe der Verweildauer und der geplanten Massnahmen erforderlich.

Gleichzeitig wird dem Vertrauensarzt und dem Landesphysikus ein ausführlicher Arztbericht mit der Diagnose und dem Rehabilitationsziel sowie den geplanten Massnahmen und der mutmasslichen Hospitalisationsdauer abgegeben.

7 Qualitätssicherung und Leistungsstatistiken

Der Balgrist beteiligt sich an allen obligatorischen Qualitätssicherungsmassnahmen und -projekten und ist bereit, diese Resultate Liechtenstein zur Verfügung zu stellen.

Dem Landesphysikat, FL-9494 Schaan sind vom Balgrist jährlich die statistischen Daten zur Morbidität sowie die Patientenstatistik mit Aufenthaltsdauer und mit

der Anzahl Patienten je Eintrittsdiagnosen in den vertraglichen Bereichen zuzustellen.

8 Inkrafttreten / Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Genehmigung durch die liechtensteinische Regierung mit Wirkung ab 1. Januar 2002 in Kraft.

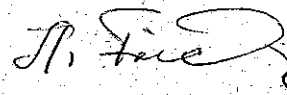
Die Vertragspartner sind bereit, alle 2 Jahre die Preise im Anhang neu zu diskutieren, wobei eine Preisverhandlung aufgrund nationaler oder internationaler Begebenheiten oder gesetzlicher Veränderungen oder neuer anerkannter Kalkulationen (Behandlungspfade) nach einer Vorankündigung mit einer Frist von 3 Monaten jederzeit möglich ist.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei eine Vertragsänderung aufgrund gesetzlicher Änderungen, sei es durch Beschwerdeentscheide oder Gesetzesänderungen jederzeit möglich sind. Eine Kündigung kann jeweils auf ein Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

9 Schlussbestimmungen

Der Balgrist garantiert Liechtenstein, dass er ein langfristiger Vertragspartner ist und jederzeit alles unternimmt, das er bezüglich der personellen Ressourcen (Aus- und Weiterbildung etc.) und der medizintechnischen und innerbetrieblichen Infrastruktur, sich als fortschrittliche und medizinisch moderne Klinik nennen kann und diesbezüglich das Benchmarking für sich entscheiden kann.

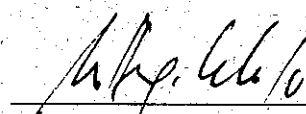
Vaduz, 20. August 2002
RA 2002/599



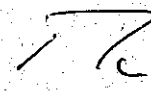
Regierungsrat Hansjörg Frick
Für das Fürstentum Liechtenstein



Zürich, 10.09.2002



W. Hugelshofer
Leiter Verwaltung



Dr. Chr. Bühler
Verwaltungsdirektor
Für die Universitätsklinik Balgrist